



Quelle

Allgemeine Konferenz der Internationale Arbeitsorganisation, Empfehlung 123 betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten (1965); [Auszüge]

Internationale Arbeitsorganisation Empfehlung 123

Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten (1965)¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
[...]

stellt fest, daß die Frauen in vielen Ländern in immer größerer Zahl eine Berufstätigkeit außer Haus ausüben und damit einen unerläßlichen und wesentlichen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung bilden;

stellt fest, daß sich für viele dieser Frauen aus der Notwendigkeit, ihre Familienpflichten und ihre beruflichen Pflichten miteinander zu vereinbaren, besondere Probleme ergeben;

stellt ferner fest, daß viele dieser Probleme zwar für die Frage der Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten sehr erheblich sind, aber auch andere Arbeitnehmer angehen und durch Maßnahmen, die alle Arbeitnehmer betreffen, beispielsweise die schrittweise Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, weitgehend gemildert werden können;

stellt weiter fest, daß es sich bei vielen der besonderen Probleme, denen Frauen mit Familienpflichten gegenüberstehen, nicht ausschließlich um Probleme der arbeitenden Frau handelt, sondern um Probleme der Familie und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit;

erkennt an, daß eine stetige soziale Anpassung notwendig ist, um diese Probleme in einer Weise zu lösen, die den Interessen aller Beteiligten am besten gerecht wird;

ist sich der Notwendigkeit bewußt, vor die sich die Regierungen und alle beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen gestellt sehen, diesen Problemen in einem weiten sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang Beachtung zu schenken;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1965, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965, bezeichnet wird.

[...]

I. Allgemeiner Grundsatz

1. Die zuständigen Stellen sollten [...]

a) eine geeignete Politik verfolgen, um es Frauen mit Familienpflichten, die eine Berufstätigkeit außer Haus ausüben, zu ermöglichen, von ihrem Recht auf eine solche Tätigkeit Gebrauch zu machen, ohne sich einer Diskriminierung auszusetzen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen,

¹ Die hier vorgestellte Quelle stellt lediglich einen Auszug der Empfehlung Nr. 123 dar. Der Text in voller Länge ist einsehbar in der *Database of International Labour Standards* der ILO, URL <<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/recdisp1.htm>> (05.09.2011).

die im Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sowie in anderen von der Internationalen Arbeitskonferenz in bezug auf die Frauen angenommenen Normen aufgestellt worden sind;

b) die Errichtung von Diensten fördern, erleichtern oder selbst sicherstellen, die es den Frauen ermöglichen, ihre verschiedenen Pflichten im Heim und im Beruf in harmonischer Weise zu erfüllen.

II. Aufklärung und Erziehung der Öffentlichkeit

2. Die zuständigen Stellen sollten [...] geeignete Maßnahmen treffen,

a) um darauf hinzuwirken, daß den Problemen der Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten die erforderliche Beachtung zuteil wird, damit diesen Arbeitnehmerinnen geholfen wird, sich wirksam- und gleichberechtigt in die erwerbstätige Bevölkerung einzugliedern;

b) [...]

c) um in der Öffentlichkeit größeres Verständnis für die Probleme dieser Arbeitnehmerinnen zu wecken, damit die Allgemeinheit zu einem Verhalten und einer Einstellung bewogen wird, die dazu beitragen, den Arbeitnehmerinnen die Erfüllung ihrer Familien- und Berufspflichten zu erleichtern.

III. Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder

3. Die zuständigen Stellen sollten Umfang und Art der Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder ermitteln, die benötigt werden, um den Arbeitnehmerinnen bei der Erfüllung ihrer Familien- und Berufspflichten zu helfen; zu diesem Zweck sollten sie [...] alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen treffen,

a) um ausreichende Statistiken über die Zahl der berufstätigen und der arbeitssuchenden Mütter sowie über Zahl und Alter ihrer Kinder zusammenzustellen und zu veröffentlichen;

b) um durch systematische, vor allem in den Ortsgemeinden durchgeführte Erhebungen festzustellen, welche Vorkehrungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Familie benötigt und bevorzugt werden.

4. Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß die Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder den so ermittelten Bedürfnissen und Wünschen entsprechen; zu diesem Zweck sollten sie insbesondere, unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen und örtlichen Verhältnisse und Möglichkeiten,

a) die Aufstellung von Plänen für einen systematischen Ausbau von Diensten und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder, insbesondere in den Ortsgemeinden, fördern und erleichtern;

b) die Bereitstellung ausreichender und geeigneter Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder sowohl selbst sicherstellen als auch fördern und erleichtern; diese Dienste und Einrichtungen sollten gegen einen angemessenen Beitrag oder nötigenfalls unentgeltlich zur Verfügung stehen, anpassungsfähig gestaltet sein und den Bedürfnissen der Kinder verschiedener Altersstufen sowie ihrer berufstätigen Eltern entsprechen.

5. Zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Kinder sollten

a) die Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder, gleich welcher Art, den von den zuständigen Stellen festgelegten und überwachten Normen entsprechen;

b) diese Normen insbesondere die Ausstattung und die hygienischen Erfordernisse für solche Dienste und Einrichtungen sowie die zahlenmäßige Stärke und die berufliche Befähigung des Personals vorschreiben;

c) die zuständigen Stellen dem für die Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder benötigten Personal eine ausreichende Ausbildung auf verschiedenen Stufen vermitteln oder dabei behilflich sein.

6. Die zuständigen Stellen sollten [...] das Verständnis und die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Bemühungen zu gewinnen trachten, die unternommen werden, um den besonderen Bedürfnissen berufstätiger Eltern in bezug auf Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder entgegenzukommen.

IV. Aufnahme und Wiederaufnahme einer Beschäftigung

7. Die zuständigen Stellen sollten alle mit dem Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964, und der Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964, im Einklang stehenden Maßnahmen treffen, um es Frauen mit Familienpflichten zu ermöglichen, sich in die erwerbstätige Bevölkerung einzugliedern oder ihr weiter anzugehören sowie eine Erwerbstätigkeit wiederaufzunehmen.

8. Um Frauen mit Familienpflichten die Möglichkeit zu bieten, sich gleichberechtigt in die erwerbstätige Bevölkerung einzugliedern, und um ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach verhältnismäßig langem Fernbleiben zu erleichtern, sollten die zuständigen Stellen [...] alle unter den innerstaatlichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen treffen, um

a) der weiblichen Jugend eine Allgemeinbildung, Berufsberatung und berufliche Ausbildung ohne jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes zu sichern;

b) die weibliche Jugend zu ermutigen, eine gute berufliche Vorbildung als Grundlage für ihr späteres Berufsleben zu erwerben;

c) Eltern und Erzieher von der Notwendigkeit zu überzeugen, der weiblichen Jugend eine gute berufliche Vorbildung zu vermitteln.

9. (1) Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten diejenigen Dienste bereitstellen oder bei ihrer Bereitstellung mithelfen, die erforderlich sind, um Frauen, die vor allem wegen ihrer Familienpflichten noch nicht gearbeitet haben oder aus diesem Grunde dem Arbeitsmarkt verhältnismäßig lange ferngeblieben sind, die Aufnahme oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern.

(2) Diese Dienste sollten im Rahmen der für alle Arbeitnehmer bestehenden Dienste oder, wo solche fehlen, in einer den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechenden Weise organisiert werden; sie sollten angemessene Beratungs-, Informations- und Arbeitsvermittlungsdienste sowie angemessene, den Bedürfnissen der beteiligten Frauen entsprechende Berufsausbildungs- und Umschulungseinrichtungen umfassen, die ohne jeden Unterschied in bezug auf das Alter zugänglich sind.

(3) Diese Dienste und Einrichtungen sollten laufend überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie den besonderen Bedürfnissen dieser Arbeitnehmerinnen sowie den wechselnden Erfordernissen und Tendenzen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung entsprechen.

10. (1) Für Frauen, die sich wegen ihrer sich aus der Mutterschaft ergebenden Familienpflichten nicht in der Lage sehen, ihre Beschäftigung unmittelbar nach Ablauf des üblichen, durch Gesetzgebung oder Praxis festgelegten Mutterschaftsurlaubs wiederaufzunehmen, sollten nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen getroffen werden, um ihnen eine angemessene Verlängerung ihres Urlaubs ohne Aufgabe ihrer Beschäftigung zu ermöglichen, wobei ihnen alle aus der Beschäftigung erwachsenen Rechte voll gewahrt bleiben.

(2) [...]

V. Sonstige Bestimmungen

11. (1) Soweit erforderlich, sollten die beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, mit den zuständigen Stellen und untereinander zusammenarbeiten, um weitere Maßnahmen zu treffen und weitere Aktionen zu fördern, die es den Arbeitnehmerinnen erleichtern sollen, ihren Berufs- und Familienpflichten ohne Beeinträchtigung ihrer Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nachzukommen.

(2) In diesem Zusammenhang sollte, soweit dies möglich ist und die örtlichen Bedürfnisse es erfordern, Fragen Beachtung geschenkt werden, die für Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. der Organisierung des öffentlichen Verkehrswesens, der Abstimmung der Arbeitszeit, der Schulstunden und der Öffnungszeiten der Dienste und Einrichtungen zur Betreuung der Kinder sowie der preisgünstigen Bereitstellung von Einrichtungen zur Vereinfachung und Erleichterung der Haushaltsarbeit.

12. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um die Entwicklung von unter öffentlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Haushaltshilfediensten zu fördern, die Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten im Bedarfsfall eine sachkundige Hilfe zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stellen.

Allgemeine Konferenz der Internationale Arbeitsorganisation, Empfehlung 123 betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten (1965); [Auszüge]. Veröffentlicht im Rahmen des Themenschwerpunkts „Europäische Geschichte – Geschlechtergeschichte“. In: Themenportal Europäische Geschichte (2011), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2011/Article=512>>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von Reichel, Kristin: "Das soziale Dilemma der Frau" - Die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen im Diskurs der Internationalen Arbeitsorganisation (1950-1965). Beitrag zum Themenschwerpunkt „Europäische Geschichte – Geschlechtergeschichte“. In: Themenportal Europäische Geschichte (2011), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2011/Article=511>>.